

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAwG M-V)

A Problem und Ziel

Infolge des noch immer andauernden Infektionsgeschehens der derzeitigen Corona-Pandemie sehen sich die Kommunen des Landes und die Rechtsaufsichtsbehörden über die Kommunen mit dem Problem konfrontiert, dass sich bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung, die sich seit Jahren bewährt haben, in Abhängigkeit von der Ausprägung der epidemischen Lage als hinderlich für eine effiziente Bewältigung der Pandemie unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der demokratischen Beschlussorgane erweisen können.

Dies betrifft vor allem die Regelungen zum Sitzungsgeschehen. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in den Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen, Verbandssammlungen und ihren Ausschüssen erfordert eine persönliche Anwesenheit der Mandatsträger und muss weitgehend für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die bisherigen Erkenntnisse haben jedoch gezeigt, dass das Infektionsgeschehen durch Hygieneregeln, die auch bei Sitzungen einzuhalten waren, allein nicht aufgehalten werden kann. Für die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedeutet dies, sich selbst und auch die interessierte Öffentlichkeit einem Infektionsrisiko aussetzen zu müssen, wollen sie ihrem demokratischen Auftrag gerecht werden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Zudem sieht sich die Haushaltswirtschaft der Kommunen mit dem Problem konfrontiert, dass die möglichen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie weiterhin nur eingeschränkt planbar sind. Darüber hinaus ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Energiesektor zudem die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie in den Blick zu nehmen. Dies betrifft auf kommunaler Ebene insbesondere die Sicherstellung der Liquidität kommunaler Versorgungsunternehmen, die ebenfalls haushaltsrechtliche Erleichterungen erfordern kann, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen und die Liquidität kommunaler Versorgungsunternehmen zu sichern.

Bereits mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 hatte der Landtag bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung vorübergehend modifiziert, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen sowie die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Interesse einer effizienten Bewältigung der Pandemie zu gewährleisten. Aufgrund des Ausnahmecharakters war die Geltung der Bestimmungen jedoch auf das Jahr 2021 beschränkt, sodass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist. Zwar hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung von der in dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, die Fortgeltung der Ausnahmebestimmungen durch Rechtsverordnung für das Jahr 2022 zu bestimmen, mit der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022 vom 16. Dezember 2021 Gebrauch gemacht. Aber auch diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und beinhaltet keine Möglichkeit, die bisher geltenden Regelungen auch über das Jahr 2022 hinaus anzuwenden. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2023 besteht eine erneute gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit, da die weitere Entwicklung der epidemischen Lage, insbesondere mit Blick auf mögliche Virusvarianten, derzeit noch nicht valide abschätzbar ist.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift weitgehend die seit dem 30. Januar 2021 geltenden Regelungen des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie auf.

Um die Sitzungstätigkeit kommunaler Vertretungsorgane aus den genannten demokratieprinzipiellen Erwägungen heraus aufrechtzuerhalten und die Transparenz des demokratischen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit auch weiterhin zu gewährleisten, ohne die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu gefährden, sollen bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung modifiziert werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird es in die Entscheidungsfreiheit der Vertretungsorgane gestellt, das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell in einen Raum in der Körperschaft oder über allgemein zugängliche Netze übertragen wird. Dadurch könnten unmittelbare Kontakte zwischen der Gruppe der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und einer unbestimmten Öffentlichkeit vermieden werden, ohne dass die gebotene Teilhabe an der Willensbildung unterbleibt.

Um den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden sowie den sonstigen Verbänden, für welche die in Bezug genommenen organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung anwendbar sind, eine Aufrechterhaltung der Sitzungen ihrer Gremien unter noch weitergehender Reduzierung von Kontakten zu ermöglichen, wird ihnen darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Dies schließt die Einbeziehung auch nur einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein (sogenannte Hybridsitzung), die sich beispielsweise deshalb nicht zum Sitzungsort begeben können, weil ihnen dies durch Anordnungen der Gesundheitsbehörden untersagt ist oder aber sie ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Zudem können die Kommunen in Angelegenheiten einfacher Art Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen (Umlaufverfahren).

Angesichts der in der Rechtsprechung zu vergleichbaren Regelungen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken soll die im bisherigen Gesetz enthaltene Befugnis, dem Hauptausschuss die Entscheidungskompetenz auch in solchen Angelegenheiten zu übertragen, die durch Gesetz oder Ortsrecht dem Vertretungsorgan vorbehalten sind, nicht fortgeführt werden.

Entbehrlich ist darüber hinaus die Regelung des früheren Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie, wonach über die Anwendung von Videoübertragungen oder -konferenzen im Umlaufverfahren beschlossen werden konnte. Im Gegensatz zur damaligen Lage erscheint die Notwendigkeit einer gegebenenfalls einmaligen Präsenzsitzung zum Zwecke der Beschlussfassung über den Gebrauch der Ausnahmeregelungen hinnehmbar.

Die Anwendung der vorgenannten Erleichterungen steht unter dem neu aufgenommenen Vorbehalt, dass in einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in diesem Gesetz ermächtigt wird, bestimmt ist, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Es handelt sich um einen Mechanismus, mit dem der Gebrauch der von der Kommunalverfassung abweichenden Sitzungsformen und Beschlussverfahren je nach Entwicklung der epidemischen Lage zugelassen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft vorübergehende Standardabsenkungen und Verfahrenserleichterungen für die kommunalen Organe und Verwaltungen vor, um deren Handlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 sicherzustellen. Aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts und zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Kommunen sind die haushaltsrechtlichen Ausnahmebestimmungen immer für das gesamte Haushaltsjahr zu treffen. Die Kommunen werden, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkte Planbarkeit möglicher finanzieller Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie, von bestimmten haushaltswirtschaftlichen Vorgaben der Kommunalverfassung entlastet. Durch die inhaltliche Beschränkung der Ausnahmebestimmungen auf pandemiebedingte Haushaltsentwicklungen sind diese dem Grunde und dem Umfang nach auf das Erforderliche begrenzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kommunen die eingeräumten Ausnahmen im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung verantwortungsvoll genutzt haben, sodass die Ausnahmebestimmungen in der Gesamtbetrachtung der Entwicklung der kommunalen Haushalte nicht zu finanziellen Verwerfungen geführt haben.

Für das Haushaltsjahr 2024 können die Ausnahmebestimmungen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der epidemischen Lage verlängert werden.

Haushaltsrechtlich ist beispielsweise die jederzeitige Zahlungsfähigkeit auch bei erheblichen Ausfällen von Einzahlungen zu sichern, sodass es einer Flexibilisierung der Kassenkredit-aufnahmen bedarf. Zudem ist die kommunale Aufgabenerfüllung auch dann zu gewährleisten, wenn pandemiebedingt notwendige Mehrauszahlungen und -aufwendungen zu leisten sind, für die im Haushalt keine Deckung möglich ist. Gleichzeitig sollen die kommunalen Verwaltungen mit Blick auf die notwendige Schwerpunktsetzung auf die Bewältigung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie von demgegenüber nachrangigen gesetzlichen Standards entlastet werden. Diesen besonderen krisenbedingten Anforderungen tragen die vorübergehenden haushaltswirtschaftlichen befristeten Ausnahmebestimmungen Rechnung. Gleichwohl sind die Abweichungen auf das mit Blick auf die derzeitige besondere Situation Notwendige zu beschränken, die Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts bleiben unangetastet.

Entsprechende haushaltsrechtliche Erleichterungen sowie Ausnahmeregelungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Gesellschafterdarlehen können auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie erforderlich werden, insbesondere um drohenden Liquiditäts- und Versorgungsengpässen kommunaler Energieversorgungsunternehmen zeitnah begegnen zu können. So erbringen diese mit ihren Energielieferungen für die Versorgung kritische Dienstleistungen und gehören damit zu einem wichtigen Sektor der kritischen Infrastrukturen. Um diesen möglicherweise entstehenden Handlungserfordernissen kurzfristig Rechnung tragen zu können, enthält der Gesetzentwurf eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

C Alternativen

Andere geeignete Lösungsmöglichkeiten, um während der anhaltenden pandemischen Lage die kommunale Aufgabenerfüllung und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen sowie die Versorgungssicherheit mit Energie zu gewährleisten, bestehen nicht.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine flächendeckende Schaffung von Erleichterungen kommunalverfassungsrechtlicher Art kann nur durch Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Für den Haushalt des Landes entsteht kein Vollzugsaufwand. Kommunale Körperschaften, die von den Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des Sitzungsgeschehens Gebrauch machen, müssen den finanziellen Aufwand für die Beschaffung und den Betrieb von Videokonferenz- und Übertragungstechnik tragen, der nicht beziffert werden kann.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 4. Oktober 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. Oktober 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAwG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel

Die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen und die Sicherung der Haushaltswirtschaft während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie können vorübergehend Abweichungen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfordern.

§ 2 Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 beschließen, dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleibt und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder des Amtes oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Eine Sitzung nach Satz 1 gilt als öffentlich im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung ist auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen.

(2) Die Gemeindevertretung kann vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 beschließen, dass ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsteilvertretungen ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rede-rechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit einer Sitzung nach Satz 1 ist durch das Verfahren nach Absatz 1 zu gewährleisten. Die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 bis 4 der Kommunalverfassung bleiben unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 und 2 gelten die Vorgaben zur Fragestunde gemäß § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung mit der Maßgabe, dass Fragen, Vorschläge und Anregungen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass dies auch mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit erfolgt.

(4) Die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die Ortsteilvertretungen können vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt; gesetzliche Regelungen über die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit bleiben unberührt. Erklärungen der Mitglieder bedürfen der Schriftform; soweit im elektronischen Verfahren beschlossen wird, kann auch die Textform zugelassen werden. Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasste Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(5) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen; sie kann nach dem Außerkrafttreten erneut erlassen werden oder auch mehrmals um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden. Nur solange eine Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist, dürfen Sitzungen entsprechend Absatz 1 und 2 durchgeführt und Beschlüsse nach Absatz 4 gefasst werden. Auf die Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 gerichtete Grundsatzbeschlüsse können die Gemeinden auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 treffen.

(6) Die Regelungen nach Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend für Landkreise, Ämter, Zweckverbände und sonstige Verbände, für welche die in Bezug genommenen organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung anwendbar sind.

(7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 bis 4 sind die Bestimmungen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2), insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Betroffenenrechte und der Gewährleistung technisch-organisatorischer Maßnahmen, einzuhalten.

§ 3**Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung;
Verordnungsermächtigung**

(1) Im Haushaltsjahr 2023 gelten zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft während der SARS-CoV-2-Pandemie folgende Abweichungen von den Vorschriften der Kommunalverfassung zur Haushaltswirtschaft:

1. Abweichend von § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung ist kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, wenn der Haushaltsausgleich nur aufgrund der im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nicht erreicht wird. Wird der Haushaltsausgleich aus sonstigen Gründen nicht erreicht, können die im Haushaltsjahr geplanten oder über- oder außerplanmäßig entstandenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie bei der Bestimmung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Satz 1 und 2 gilt für die Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 43 Absatz 8 der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bei unvorhergesehenen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie abweichend von § 45 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung angepasst werden. Die Regelungen zum Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 47 und zur Genehmigungspflicht für Kassenkredite gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend.
3. § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre. § 48 Absatz 2 Nummer 4 der Kommunalverfassung findet keine Anwendung, wenn die Einstellung von Bediensteten und die Einrichtung der entsprechenden zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendig sind.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen, die aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten sind, sind abweichend von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung auch zulässig, wenn deren Deckung nicht gewährleistet ist.

(2) Finanzielle Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn

1. Mindererträge oder Mindereinzahlungen unmittelbar oder mittelbar durch die SARS-CoV-2-Pandemie entstanden sind oder entstehen oder
2. Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zu leisten waren oder sind.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Landkreise und Ämter sowie für Zweckverbände, die den Haushalt gemäß § 161 Absatz 1 der Kommunalverfassung führen.

(4) Soweit die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft nach §§ 64 Absatz 1, 70b Absatz 3 und 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen anzuwenden sind, gelten für sie die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Regelungen nach Absatz 1 bis 4 für das Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise fortgelten, soweit diese aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten und die Haushaltswirtschaft zu sichern.

§ 4

Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie

Sofern die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie dies erfordert, kann das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, dass die Regelungen nach § 3 im Haushaltsjahr 2023 und im Haushaltsjahr 2024 ganz oder teilweise Anwendung finden sowie
2. für das Jahr 2023 und das Jahr 2024 Abweichungen von den Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen nach § 57 der Kommunalverfassung regeln.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Infolge des noch immer andauernden Infektionsgeschehens der derzeitigen Corona-Pandemie sehen sich die Kommunen des Landes und die Rechtsaufsichtsbehörden über die Kommunen mit dem Problem konfrontiert, dass sich bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung, die sich seit Jahren bewährt haben, in Abhängigkeit von der Ausprägung der epidemischen Lage als hinderlich für eine effiziente Bewältigung der Pandemie unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der demokratischen Beschlussorgane erweisen können.

Dies betrifft vor allem die Regelungen zum Sitzungsgeschehen. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in den Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen, Verbandsversammlungen und ihren Ausschüssen erfordert eine persönliche Anwesenheit der Mandatsträger und muss weitgehend für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die bisherigen Erkenntnisse haben jedoch gezeigt, dass das Infektionsgeschehen durch Hygieneregeln, die auch bei Sitzungen einzuhalten waren, allein nicht aufgehalten werden kann. Für die gewählten Mandatsträger bedeutet dies, sich selbst und auch die interessierte Öffentlichkeit einem Infektionsrisiko aussetzen zu müssen, wollen sie ihrem demokratischen Auftrag gerecht werden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

Ein weitgehender vorläufiger Verzicht auf die Mandatsausübung und der damit verbundene Wegfall von Sitzungen hätten letztlich zur Folge, dass die Bürgermeister, Landräte, Amtsvorsteher und Verbandsvorsteher extensiv von ihrem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen müssten. Diesem zuweilen als Demokratiedefizit empfundenen Umstand soll durch dieses Gesetz entgegengewirkt werden, das ein kommunales Sitzungsgeschehen auch unter den Bedingungen einer Pandemie ermöglichen soll. Für Angelegenheiten einfacher Art wird auch die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ermöglicht.

Angesichts der in der Rechtsprechung zu vergleichbaren Regelungen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken soll die im bisherigen Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie enthaltene Befugnis, dem Hauptausschuss die Entscheidungskompetenz auch in solchen Angelegenheiten zu übertragen, die durch Gesetz oder Ortsrecht dem Vertretungsorgan vorbehalten sind, nicht fortgeführt werden.

Entbehrlich ist darüber hinaus jene Regelung des früheren Gesetzes, wonach über die Anwendung von Videoübertragungen oder -konferenzen im Umlaufverfahren beschlossen werden konnte. Im Gegensatz zur damaligen Lage erscheint die Notwendigkeit einer gegebenenfalls einmaligen Präsenzsitzung zum Zwecke der Beschlussfassung über den Gebrauch der Ausnahmeregelungen hinnehmbar.

Die Anwendung der vorgenannten Erleichterungen steht unter dem neu aufgenommenen Vorbehalt, dass in einer Rechtsverordnung, zu deren Erlass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in diesem Gesetz ermächtigt wird, bestimmt ist, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Es handelt sich um einen Mechanismus, mit dem der Gebrauch der von der Kommunalverfassung abweichenden Sitzungsformen und Beschlussverfahren je nach Entwicklung der epidemischen Lage zugelassen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft vorübergehende Standardabsenkungen und Verfahrenserleichterungen für die kommunalen Organe und Verwaltungen vor, um deren Handlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 sicherzustellen. Aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts und zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Kommunen sind die haushaltsrechtlichen Ausnahmebestimmungen immer für das gesamte Haushaltsjahr zu treffen. Die Kommunen werden, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkte Planbarkeit möglicher finanzieller Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie, von bestimmten haushaltswirtschaftlichen Vorgaben der Kommunalverfassung entlastet. Durch die inhaltliche Beschränkung der Ausnahmebestimmungen auf pandemiebedingte Haushaltsentwicklungen sind diese dem Grunde und dem Umfang nach auf das Erforderliche begrenzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kommunen die eingeräumten Ausnahmen im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung verantwortungsvoll genutzt haben, sodass die Ausnahmebestimmungen in der Gesamtbetrachtung der Entwicklung der kommunalen Haushalte nicht zu finanziellen Verwerfungen geführt haben. Für das Haushaltsjahr 2024 können die Ausnahmebestimmungen durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der epidemischen Lage verlängert werden.

Haushaltsrechtlich ist beispielsweise die jederzeitige Zahlungsfähigkeit auch bei erheblichen Ausfällen von Einzahlungen zu sichern, sodass es einer Flexibilisierung der Kassenkredit-aufnahmen bedarf. Zudem ist die kommunale Aufgabenerfüllung auch dann zu gewährleisten, wenn pandemiebedingt notwendige Mehrauszahlungen und -aufwendungen zu leisten sind, für die im Haushalt keine Deckung möglich ist. Gleichzeitig sollen die kommunalen Verwaltungen mit Blick auf die notwendige Schwerpunktsetzung auf die Bewältigung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie von demgegenüber nachrangigen gesetzlichen Standards entlastet werden. Diesen besonderen krisenbedingten Anforderungen tragen die vorübergehenden haushaltswirtschaftlichen befristeten Ausnahmebestimmungen Rechnung. Gleichwohl sind die Abweichungen auf das mit Blick auf die derzeitige besondere Situation Notwendige zu beschränken, die Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts bleiben unangetastet.

Die Ausnahmebestimmungen waren zunächst auf das Haushaltsjahr 2021 begrenzt und für das Haushaltsjahr 2022 aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens durch Rechtsverordnung fortgeschrieben worden. Aufgrund der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie ist abzusehen, dass es auch im Haushaltsjahr 2023 von der Kommunalverfassung abweichender Regelungen bedarf, um die kommunale Aufgabenerfüllung weiterhin zu sichern. Hier stößt die reine Rechtsauslegung an gesetzliche Grenzen, da die grundsätzlich bewährten haushaltswirtschaftlichen Regelungen nicht mit Blick auf Krisenzeiten geschaffen worden sind. Dennoch müssen die Erleichterungen und Abweichungen mit Augenmaß erfolgen, damit die haushaltswirtschaftlichen Folgen der SARS-CoV2-Pandemie in einem angemessenen Zeitraum bewältigt werden können. Gleiches gilt für die neu geschaffene Verordnungsermächtigung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie.

Andere geeignete Lösungsmöglichkeiten, um die kommunale Aufgabenerfüllung und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten sicherzustellen, bestehen nicht.

Ziel dieses Gesetzes ist wie dargestellt die Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Vertretungen während der anhaltenden pandemischen Lage und der aktuellen Entwicklungen im Energiesektor.

Durch die neu geschaffene Verordnungsermächtigung soll ermöglicht werden, dass haushaltsrechtliche Erleichterungen auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie bei Bedarf Anwendung finden können. So gilt es derzeit, insbesondere die Liquidität kommunaler Energieversorgungsunternehmen in den Blick zu nehmen. Diese erbringen mit ihren Energielieferungen für die Versorgung insbesondere der Einwohnerinnen und Einwohnern in Mecklenburg-Vorpommern kritische Dienstleistungen und gehören damit zu einem wichtigen Sektor der kritischen Infrastrukturen. Diesbezüglich könnten kurzfristig auf kommunaler Ebene Handlungsbedarfe entstehen; die durch haushaltsrechtliche Erleichterungen zu unterstützen sind. Neben den bereits bewährten Ausnahmebestimmungen während der SARS-CoV-2-Pandemie können auch Regelungen zur Erleichterung bei der Übernahme von Bürgschaften und der Gewährung von Gesellschafterdarlehen erforderlich werden.

Rechtssystematisch sollen die Regelungen in einem eigenständigen, befristeten Gesetz außerhalb der Kommunalverfassung erfolgen. Damit wird der Charakter einer übergangsweisen Ausnahmeregelung hervorgehoben. Eine dauerhafte Überführung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen in die Kommunalverfassung soll im Rahmen der in der gegenwärtigen Legislaturperiode angestrebten Novellierung diskutiert werden.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern schafft den gesetzlichen Rahmen für das Tätigwerden der kommunalen Körperschaften. Ihre Regelungen haben sich bewährt und sind den kommunalen Akteuren vertraut. Welche enormen Herausforderungen eine Pandemie an die öffentliche Verwaltung stellt, konnte der Gesetzgeber bei der Schaffung der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen aber nicht absehen. Dies gilt gleichermaßen für die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen der Kommunen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Falle einer Energiekrise.

Daher können bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung vorübergehend eine Modifikation erfordern, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen sowie die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Interesse einer effizienten Bewältigung der Pandemie zu gewährleisten. Mit der Vorschrift werden die Notwendigkeit und das Ziel der im folgenden geregelten Abweichungen klargestellt.

Zu § 2

Die Regelungen der Kommunalverfassung bedingen, dass der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Vertretungsorganen kommunaler Körperschaften und ihren Ausschüssen ein direkter Meinungs austausch bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Mandatsträger vorausgeht (Präsenzsitzungen) und unter weitgehender Zugänglichkeit der Öffentlichkeit erfolgt (Öffentlichkeitsprinzip). Diese Regelungen erweisen sich vor dem Hintergrund der zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie gebotenen Hygienemaßnahmen als problematisch.

Durch zwischenmenschliche Kontakte insbesondere in Innenräumen wird die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigt. Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane finden typischerweise über einen Zeitraum von mehreren Stunden statt und beinhalten eine Vielzahl von Wortbeiträgen. Hinzu kommt die Teilnahme einer vor der Sitzung unbestimmbaren Zahl von Personen, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind. Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane bieten daher grundsätzlich ideale Bedingungen für eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Zwar können die üblichen Hygienemaßnahmen, insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen den Personen, das Infektionsrisiko signifikant senken. Allerdings stoßen kleine wie große Gemeinden bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, den gebotenen Abstand zwischen allen anwesenden Personen gewährleisten zu können, zunehmend an ihre Grenzen.

Grundsätzlich bleiben die Gemeinden durch das Eilentscheidungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten auch dann handlungsfähig, wenn eine Sitzung aufgrund des Infektionsgeschehens unmöglich sein sollte. Allerdings sollte es tunlichst vermieden werden, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gezwungen sind, zwischen der Erfüllung des von ihren Wählerinnen und Wählern erteilten Auftrages und dem Schutz der eigenen Gesundheit abzuwägen.

Um die Sitzungstätigkeit kommunaler Vertretungsorgane aus den genannten demokratieprinzipiellen Erwägungen aufrechtzuerhalten und die Transparenz des demokratischen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit auch weiter zu gewährleisten, ohne die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu gefährden, sollen daher bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung durch die folgenden Vorschriften des § 2 modifiziert werden. Die Anwendung dieser modifizierten Regelungen durch die Kommunen ist dann möglich, wenn das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Rechtsverordnung bestimmt hat, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert.

Zu Absatz 1

Nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung sind die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich. Hierunter ist die so genannte Saalöffentlichkeit zu verstehen, welche die unmittelbare Anwesenheit von interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie von Pressevertretern im Sitzungsraum ermöglichen soll. Das Öffentlichkeitsprinzip wird aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie abgeleitet.

Mit der Regelung in Satz 1 wird es vorbehaltlich einer durch Rechtsverordnung getroffenen Feststellung, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert, in die Entscheidungsfreiheit der gemeindlichen Vertretungsorgane gestellt, das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell in einen Raum in der Gemeinde oder über allgemein zugängliche Netze übertragen wird. Dadurch könnten unmittelbare Kontakte zwischen der Gruppe der Mandatsträger und einer unbestimmten Öffentlichkeit vermieden werden, ohne dass die gebotene Teilhabe an der Willensbildung unterbleibt.

Den Raum am Ort der Gemeinde aufzusuchen, für den sich regelmäßig das Rathaus oder ein Bürgerhaus sowie die Amtsverwaltung eignen dürfte, und die Sitzung dort mittels Videoübertragung zu verfolgen, oder aber einen Livestream der Sitzung im Internet aufzurufen, ist ein der interessierten Öffentlichkeit zumutbarer Aufwand. Die Übertragung in Bild und Ton ermöglicht es, in hinreichender Weise an dem Verlauf der gemeindlichen Entscheidungsfindung, also an der Beratung und Beschlussfassung, zu partizipieren.

Satz 2 beinhaltet die Klarstellung, dass eine Sitzung, an der die Öffentlichkeit nach den in Satz 1 genannten Modalitäten teilnehmen kann, als öffentlich im Sinne der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen gilt, und damit die Anforderungen an das Öffentlichkeitsgebot, das der Landesgesetzgeber selbst ausgestalten kann, erfüllt sind.

Dass die Öffentlichkeit im Vorfeld rechtzeitig Kenntnis von der Übertragung hat, wird durch die Regelung in Satz 3 sichergestellt, wonach in der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung auch auf den Ort oder die Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen ist.

Zu Absatz 2

Dem Sitzungsbegriff der Kommunalverfassung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die teilnahmeberechtigten Personen gleichzeitig körperlich in einem Raum anwesend sind. Derartige Präsenzsitzungen bergen jedoch die Gefahr, dass eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person das Virus an weitere Teilnehmer, also Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, überträgt.

Um den Gemeinden eine Aufrechterhaltung der Sitzungen ihrer Gremien unter noch weitergehender Reduzierung von Kontakten zu ermöglichen, wird ihnen mit Satz 1 die Befugnis eingeräumt, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen. Dies schließt die Einbeziehung auch nur einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein (sogenannte Hybridsitzung), die sich beispielsweise deshalb nicht zum Sitzungsort begeben können, weil ihnen dies durch Anordnungen der Gesundheitsbehörden untersagt ist oder aber sie ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Auch die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert, was im Wege einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festgestellt wird.

Einzelne Mitglieder des Vertretungsorgans können ausschließlich akustisch, in der Regel mittels Telefon, in eine Videokonferenz einbezogen werden, beispielsweise auch deshalb, weil sie nicht über den für eine Videoübertragung erforderlichen Breitbandanschluss verfügen (Satz 2). Durch die Begrenzung auf ein Viertel der Mitglieder ist sichergestellt, dass der Charakter einer Videokonferenz erhalten bleibt. Zweifel an der Person des Teilnehmenden dürfen dadurch allerdings nicht entstehen und müssen mit geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen bzw. ausgeräumt werden.

Will die Gemeinde von der Möglichkeit einer Videokonferenz Gebrauch machen, steht sie nach Satz 3 in der Verantwortung, geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, die den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den sonstigen Sitzungsteilnehmern eine adäquate Ausübung ihrer Rechte auf Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung ermöglicht. Gleichmaßen muss sie den Datenschutz beachten, was insbesondere für die Auswahl etwaiger IT-Verfahren und Software relevant ist. Hierauf wird mit dem Verweis in Absatz 7 besonders aufmerksam gemacht.

Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, dürfen nach Satz 4 in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden, da dieses Sitzungsverfahren die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens nicht zulässt. Demzufolge können Wahlen im Sinne des § 32 der Kommunalverfassung nur in Präsenzsitzungen durchgeführt werden.

Fehlt es an einem gemeinsamen Sitzungsort, wie es bei Videokonferenzen der Fall ist, kommt eine Teilhabe der Öffentlichkeit nur im Wege der audiovisuellen Übertragung der Konferenz in Betracht. Dementsprechend bestimmt Satz 5, dass die Öffentlichkeit durch das in Absatz 1 geregelte Verfahren zu gewährleisten ist. Mit Satz 6 wird klargestellt, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen über eine nichtöffentliche Behandlung von Angelegenheiten unberührt bleiben.

Zu Absatz 3

Nach § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung soll die Gemeindevertretung bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Da Einwohnerinnen und Einwohner bei Sitzungen, in denen die Gemeinde von den durch Absatz 1 und 2 geschaffenen Abweichungen Gebrauch macht, nicht im Sitzungsraum anwesend sind und demzufolge weder Fragen stellen noch Vorschläge oder Anregungen unterbreiten können, wird § 17 Absatz 1 der Kommunalverfassung durch Satz 1 dahingehend modifiziert, dass derartige Anliegen in Textform an die Gemeindevertretung zu richten sind, sodass sie sich mit ihnen befassen kann.

Auf Grundlage der Regelung in Satz 2 können die Gemeinden es ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, während der Dauer der Fragestunde Fragen, Vorschläge und Anregungen mittels elektronischer Kommunikation, also beispielsweise per Chat, direkt an die Gemeindevertretung zu richten.

Zu Absatz 4

Nach der Kommunalverfassung können Kollegialorgane Beschlüsse nur in Sitzungen fassen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass einer abschließenden Entscheidung eine Herausbildung des Mehrheitswillens durch wechselseitigen Meinungs austausch vorhergehen muss. Um die Vertretungsorgane und ihre Ausschüsse jedoch vom Sitzungszwang zu befreien, soweit sie in Angelegenheiten unmittelbar Beschlüsse fassen wollen, die keiner vorherigen Beratung bedürfen (Angelegenheiten einfacher Art), wird mit Satz 1 erstmals eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ermöglicht. Wie schon die Herstellung der Öffentlichkeit im Wege einer Videoübertragung oder die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz dürfen auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung nur gefasst werden, wenn eine Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung bestimmt, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert.

Bei diesem Verfahren übermittelt die oder der Vorsitzende den Mitgliedern Anträge auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit einer angemessenen Frist zur Rückmeldung ihr oder ihm gegenüber, welche die Zustimmung oder Ablehnung des Verfahrens sowie – bei Zustimmung – die Stimmabgabe in der Sachentscheidung beinhaltet. Nach Ablauf der Frist stellt die oder der Vorsitzende fest, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Die oder der Vorsitzende hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe zweifelsfrei einem Mitglied zugeordnet werden kann.

Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist nach Satz 2 nur möglich, sofern alle Mitglieder der Anwendung dieses Verfahrens zustimmen. Dies ist das erforderliche Korrektiv dafür, dass es Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Angelegenheiten, über die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, aufgrund der ausbleibenden Beratung erschwert wird, für ihre Überzeugungen zu werben und auf die Bildung der Mehrheitsmeinung Einfluss zu nehmen. Insofern ist es bereits ausreichend, dass in einer Angelegenheit nur ein einzelnes Mitglied des Vertretungsorgans eine Beratung für erforderlich oder aber das Verfahren aus anderen Gründen für ungeeignet hält, um diese Angelegenheit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung zu entziehen. Insofern kann auch darauf verzichtet werden, das Ermessen der Vertretungsorgane dadurch weiter zu beschränken, dass näher definiert wird, was unter Angelegenheiten einfacher Art zu verstehen ist. Das Erfordernis einer Zustimmung aller Mitglieder dürfte in der kommunalpolitischen Praxis eine limitierende Wirkung auf die Anwendung des schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahrens entfalten, sodass eine detaillierte Regelung des Anwendungsbereiches als nicht erforderlich angesehen wird.

Satz 3 ordnet für die Erklärungen der Mitglieder, also für Anträge, für die Zustimmung oder die Ablehnung der Anwendung des Beschlussverfahrens außerhalb einer Sitzung (Verfahrensentscheidung) und für die Abstimmung (Sachentscheidung), grundsätzlich die aus Gründen der Beweisfunktion vorzugswürdige Schriftform an. Um unter den vorhandenen technischen Gegebenheiten eine Anwendung des elektronischen Verfahrens zu erleichtern, können die Gemeinden hier aber auch die Textform zulassen. Damit können Erklärungen auch mittels E-Mail und ohne qualifizierte elektronische Signatur abgegeben werden.

Wie auch bei Videokonferenzen dürfen Abstimmungen, die nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung geheim erfolgen können, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nicht durchgeführt werden, da die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens hier nicht gewährleistet werden kann (Satz 4). Die Durchführung von Wahlen im Sinne des § 32 der Kommunalverfassung bleibt daher Präsenzsitzungen vorbehalten.

Um die gebotene Transparenz der Beschlussfassung zu gewährleisten, sieht Satz 5 eine Bekanntmachung der im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse vor, soweit dem überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Eine solche Einschränkung sieht auch die in § 31 Absatz 3 der Kommunalverfassung geregelte Bekanntmachungspflicht von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen vor.

Zu Absatz 5

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Voraussetzung, dass in einer Rechtsverordnung bestimmt sein muss, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert, damit die Kommunen von Videoübertragungen, Videositzungen, und Umlaufbeschlüssen Gebrauch machen können. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die weitere Entwicklung der Pandemie in den Jahren 2023 und 2024 noch nicht zuverlässig prognostiziert werden kann. Bis zu einer Novellierung der Kommunalverfassung, in deren Rahmen den Kommunen die in diesem Gesetz enthaltenen Befugnisse zur Gestaltung des Sitzungsgeschehens möglicherweise ganz oder teilweise dauerhaft eingeräumt werden, bedarf es eines Instruments, um möglichst flexibel auf eine Verschärfung oder Abschwächung der epidemischen Lage reagieren zu können.

Mit Satz 1 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte epidemische Lage Abweichungen von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erfordert. Der Ordnungsgeber nimmt dabei nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit eine Antwort auf die Frage vorweg, ob eine Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 4 geregelten Erleichterungen mit dem Infektionsgeschehen gerechtfertigt werden kann.

Über die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung wird mit Blick auf die darin zu treffende Feststellung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Infektionsschutzbehörden zu entscheiden sein. Auch auf etwaige Feststellungen des Deutschen Bundestages über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder des Landtages über eine von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgehende konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastrukturen kann mit dem Erlass der Verordnung reagiert werden. Letztlich können auch anderweitige Erkenntnisse zu der Einschätzung führen, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 den kommunalen Meinungsbildungs- und Willensfindungsprozess in einer Weise beeinträchtigen, die ein Festhalten an der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Präsenzsitzung nicht mehr als vertretbar erscheinen lässt, sodass die Rechtsverordnung erlassen werden kann.

Die Rechtsverordnung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen (Satz 2). Dies ist der Zeitraum, für den der weitere Verlauf der SARS-CoV-2-Pandemie und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung für Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane, ihrer Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beurteilt werden kann. Sofern die epidemische Lage auch darüber hinaus Abweichungen von den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung erfordert, kann die Verordnung – auch mehrmals – jeweils um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden.

Satz 3 stellt klar, dass nur dann die Öffentlichkeit von Sitzungen durch Videoübertragungen hergestellt, Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt oder Beschlüsse außerhalb einer Sitzung gefasst werden dürfen, solange die Rechtsverordnung nach Satz 1 in Kraft ist. Während der Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 die grundsätzliche Zulässigkeit der in den Absätzen 1, 2 und 4 geregelten Erleichterungen regelt, ersetzt der Ordnungsgeber nicht die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von den Regelungen tatsächlich Gebrauch gemacht werden soll. Dies können und müssen die Kommunen weiterhin im Rahmen ihrer Sitzungsautonomie eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entscheiden.

Hingegen können auf die Anwendung der Absätze 1, 2 und 4 gerichtete Grundsatzbeschlüsse auch unabhängig von der Rechtsverordnung nach Satz 1 gefasst werden. Gegenstand eines solchen Grundsatzbeschlusses kann die Frage sein, ob von den Erleichterungen für den Fall einer Verschärfung der epidemischen Lage Gebrauch gemacht werden soll. Es handelt sich um eine bewusste Klarstellung, dass die Kommunen in einer Phase, in der die SARS-CoV-2-Pandemie die Durchführung von Präsenzsitzungen nicht beeinträchtigt, Vorsorge dafür treffen können, wie die Sitzungen im Falle einer Verschlechterung der Lage ausgestaltet, mithin die in den Absätzen 1, 2 und 4 geregelten Erleichterungen zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Absätzen 1 bis 5 lediglich auf die Gemeinden abgestellt. Mit der Regelung wird klargestellt, dass diese Regelungen für Landkreise, Ämter und Zweckverbände sowie für sonstige Verbände, für welche die in Bezug genommenen Regelungen der Kommunalverfassung anwendbar sind, entsprechend gelten.

Zu Absatz 7

Auch wenn es sich nur um einen deklaratorischen Verweis handelt, soll die Regelung zu einer Sensibilisierung in Bezug auf datenschutzrechtskonforme Anwendung der sitzungsbezogenen Erleichterungen beitragen.

Zu § 3**Zu Absatz 1 Nummer 1**

Nach § 43 Absatz 7 der Kommunalverfassung haben Kommunen, wenn der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Durch die Ausnahmebestimmung in Nummer 1 werden Kommunen von dieser Verpflichtung befreit, wenn nur aufgrund der geplanten finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie oder aufgrund von zu leistenden über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen ein Fehlbetrag oder negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entsteht. Hierbei ist maßgeblich, dass ein solches Konzept lediglich Maßnahmen zur finanziellen Bewältigung der im Haushaltsjahr geplanten beziehungsweise durch über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen entstandenen finanziellen Auswirkungen der Pandemie zum Inhalt hätte, wobei diese finanziellen Belastungen aufgrund der weiterhin nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie nicht valide einschätzbar sind. So hat sich in den vergangenen Haushaltsjahren gezeigt, dass negative Prognosen im Rahmen der Haushaltsplanung tatsächlich oftmals nicht oder nicht im geplanten Umfang eingetreten sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kommunen nicht auch während der SARS-CoV-2-Pandemie gehalten sind, entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln und in der Haushaltsdurchführung – ggf. auch mit haushaltswirtschaftlichen Sperren – darauf hinzuwirken haben, dass ein mögliches pandemiebedingtes Haushaltsdefizit vermieden oder zumindest begrenzt wird. Sofern in den Haushaltsvorjahren bereits pandemiebedingte Haushaltsverschlechterungen eingetreten sind, sind diese in ein zu erstellendes Haushaltssicherungskonzept einzubeziehen. Pandemiebedingt entstandene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung oder Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sind mithin nicht mehr vom Konsolidierungsbedarf auszunehmen, da die für die Ausnahmebestimmung maßgebliche Planungsunsicherheit durch einen möglichen Ausgleich durch Bundes- oder Landeshilfen nicht mehr besteht.

Die Ausnahmebestimmung ist zudem entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung auf pandemiebedingte Entwicklungen begrenzt; sofern eine Kommune aus anderen Gründen erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und zu beschließen haben sollte, gilt die Ausnahme nicht. Aber auch in diesem Fall können pandemiebedingte geplante Jahresfehlbeträge und/oder geplante jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen einschließlich entsprechender über- oder außerplanmäßiger Auszahlungen oder Aufwendungen aus den genannten Gründen bei der Bemessung des Konsolidierungsbedarfs zunächst außer Betracht bleiben.

Entsprechendes gilt für die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts. Sofern allein pandemiebedingte negative Abweichungen vom beschlossenen gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept geplant werden, kann die Fortschreibung entfallen. Erfordern sonstige negative Abweichungen die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts, können die im Haushaltsjahr geplanten oder entstehenden pandemiebedingten Fehlbeträge und/oder negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen bei der Bemessung des Konsolidierungsbedarfs unberücksichtigt bleiben. Dadurch werden die kommunalen Verwaltungen und Organe von Verwaltungsaufwand entlastet.

Zu Nummer 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann nur im Rahmen einer Haushaltssatzung beziehungsweise einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt werden (§ 45 Absatz 3 Nummer 2, § 48 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung).

Soweit der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit Blick auf die derzeit teilweise unvorhersehbaren Entwicklungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gleichwohl nicht ausreicht oder die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres noch keine Haushaltssatzung beschlossen hat, kann sich kurzfristig ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit der Regelung nach Nummer 2 wird daher ermöglicht, den Höchstbetrag der Kassenkredite durch Beschluss der Gemeindevertretung bei Bedarf unabhängig von der Festsetzung in einer Haushaltssatzung oder, soweit diese bereits in Kraft getreten ist, der Festsetzung in einer Nachtragshaushaltssatzung anzupassen. Dadurch dient die Regelung der Flexibilisierung und Verwaltungsvereinfachung und trägt den besonderen krisenbedingten Unwägbarkeiten Rechnung.

Der Beschluss bedarf bei Überschreitung des genehmigungsfreien Höchstbetrags gleichwohl der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist insoweit auch überprüfbar, dies wird durch den Verweis auf § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung klargestellt.

Sofern die Gemeindevertretung hingegen bereits den Beschluss zu einer Haushaltssatzung und damit auch zu einem Höchstbetrag der Kassenkredite gefasst hat, kann bis zum Inkrafttreten der Satzung noch ein Änderungsbeschluss gefasst werden, sodass insoweit keine Abweichung vom regulären Verfahren erforderlich ist. Gleiches gilt für eine bereits beschlossene Nachtragshaushaltssatzung bis zu deren Inkrafttreten.

Zu Nummer 3

Nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung haben Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird oder im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Die Vorbereitung des Beschlusses einer Nachtragshaushaltssatzung und des zugehörigen Nachtragshaushaltsplans bindet erhebliche Verwaltungskraft. Auch die Beratungen in den Ausschüssen und in der Vertretung sind zeitaufwändig.

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen, aber auch, weil die finanziellen Auswirkungen der Pandemie nur eingeschränkt planbar sind, wird insoweit die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, von einer Nachtragshaushaltssatzung abzusehen, wenn ohne die Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wäre.

Zudem wird die Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher Stellen im Stellenplan ohne Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsstellenplan eröffnet, um zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie notwendige zusätzliche Bedienstete, insbesondere für Gesundheitsämter und Ordnungsämter, kurzfristig einstellen zu können.

Zu Nummer 4

Nach § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Gemäß § 50 Absatz 3 der Kommunalverfassung gilt dies entsprechend für Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nach sich ziehen können.

Aufgrund der vorübergehenden Aussetzung der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nach Nummer 3 ist der Anwendungsbereich von § 50 Absatz 1 der Kommunalverfassung zu erweitern. Hierbei ist maßgeblich, dass Haushaltsansätze zu Aufwendungen und Auszahlungen neben der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach § 14 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik grundsätzlich nur durch Nachträge oder über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen veränderbar sind.

Da bei finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie nach Nummer 3 keine Nachtragshaushaltssatzung erstellt werden muss, korrespondiert damit, dass notwendige pandemiebedingte über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auch ohne Angabe der Deckung geleistet werden können. Zudem gilt auch hier, dass durch die pandemiebedingten Unwägbarkeiten die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Deckung derzeit nicht valide bestimmbar ist.

Die Regelung dient daher der Sicherung der kommunalen Aufgabenerfüllung während der SARS-CoV-2-Pandemie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, was unter „finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie“ im Sinne des Absatzes 1 zu verstehen ist.

Nummer 1 umfasst die Minderung von Erträgen und Einzahlungen, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie in Zusammenhang stehen. Dies umfasst sowohl unmittelbare Folgen der Einschränkungen, wie beispielsweise den Wegfall von Gebühren durch die Schließung kommunaler Einrichtungen oder den Ausfall von Veranstaltungen, als auch mittelbare Folgen, wie beispielsweise Gewerbesteuerausfälle durch Stundung und Erlass von Forderungen und die Verringerung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Nach Nummer 2 sind zudem Aufwendungen und Auszahlungen, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie in Zusammenhang stehen und zu denen die Kommune rechtlich, das heißt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, umfasst. Dies betrifft neben unmittelbaren Auswirkungen, wie beispielsweise Mehraufwendungen und -auszahlungen für den Gesundheitsdienst sowie für Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben auch mittelbare Auswirkungen wie einen höheren Verlustausgleich an kommunale Unternehmen und Beteiligungen oder gestiegene Aufwendungen und Auszahlungen für soziale Leistungen.

Aufwendungen und Auszahlungen für die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, beispielsweise die Unterstützung der örtlichen Privatwirtschaft, sind hingegen nicht von den Ausnahmebestimmungen umfasst, da diese von der Kommune steuerbar und daher vermeidbar sind.

Die finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sind weiterhin im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen und zu erläutern, damit diese für die Vertretung und die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar sind.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Ausnahmebestimmungen für Landkreise und Ämter sowie für Zweckverbände, deren Haushaltswirtschaft sich ebenfalls nach den in Bezug genommenen Regelungen der Kommunalverfassung richtet, entsprechend gelten.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung wird erreicht, dass Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen von den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 geregelten Abweichungen profitieren, soweit sie eingeschränkt den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden unterliegen. Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 enthaltenen Ausnahmebestimmungen finden auf Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen keine Anwendung, da die in Bezug genommenen kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen für sie nicht gelten (vergleiche § 64 Absatz 1 Satz 2, § 70b Absatz 3 und § 167b Absatz 2 der Kommunalverfassung).

Zu Absatz 5

Der weitere Fortgang und die Entwicklung der epidemischen Lage kann derzeit nicht valide prognostiziert werden. Die in Absatz 5 geschaffene Verordnungsermächtigung ermöglicht bei Bedarf, auch für das Haushaltsjahr 2024 weiterhin die festgelegten haushaltsrechtlichen Erleichterungen ganz oder teilweise zuzulassen, sofern diese auch unter Einbeziehung der dann geltenden bundes- und landesrechtlichen Beurteilungen der Infektionslage weiterhin notwendig erscheinen. Abzustellen ist dabei auf die epidemische Lage im 4. Quartal 2023, da die haushaltsrechtlichen Erleichterungen aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts für das gesamte Haushaltsjahr zuzulassen sind.

Zu § 4

Die Verordnungsermächtigung soll sicherstellen, dass die kommunale Energieversorgung auch mit Blick auf die derzeitige Energiekrise gewährleistet werden kann. So drohen aufgrund der derzeitigen Marktentwicklung beispielsweise Liquiditätsengpässe bei kommunalen Energieversorgungsunternehmen, denen möglicherweise kurzfristig zu begegnen ist. Kommunale Energieversorgungsunternehmen erbringen mit ihren Energielieferungen für die Versorgung kritische Dienstleistungen und gehören damit zu einem wichtigen Sektor der kritischen Infrastrukturen. Ein auch nur teilweiser Ausfall der Gas-, Strom- und Wärmeversorgung hätte weitreichende Folgen.

Um diesem Risiko vorzubeugen, werden alle Maßnahmen der Kommunen zur Erhaltung der Liquidität kommunaler Energieversorgungsunternehmen unterstützt.

Es kann daher unter anderem notwendig werden, die geschaffenen haushaltsrechtlichen Erleichterungen auch in dieser Krisensituation zur Anwendung bringen zu können und damit kommunale Versorgungsunternehmen bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu unterstützen. Darüber hinaus kann es erforderlich werden, im Verordnungswege Abweichungen von den Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen nach § 57 der Kommunalverfassung regeln zu können, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie, erforderlich ist. In einer solchen Rechtsverordnung könnte beispielsweise bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen kommunale Körperschaften Darlehen auch dann gewähren dürfen, wenn der Darlehensnehmer verwertbare Sicherheiten nicht geben kann.

Sowohl mögliche Darlehensgewährungen oder Einlagen bei kommunalen Unternehmen als auch bisher nicht valide planbare Preisentwicklungen, insbesondere bei den Energiepreisen, können zudem unter anderem auch in den kommunalen Kernhaushalten haushaltsrechtliche Erleichterungen erfordern, insbesondere zur Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommunen oder zur Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung. Mit der Verordnungsermächtigung wird die Voraussetzung geschaffen, auf diese Erfordernisse bedarfs- und zeitgerecht reagieren zu können.

Um dem Ausnahmecharakter der Verordnungsermächtigung Rechnung zu tragen, soll die Geltungsdauer einer möglichen Rechtsverordnung nach § 4 grundsätzlich auf das Jahr beziehungsweise Haushaltsjahr 2023 beschränkt werden. Da es derzeit erhebliche Unwägbarkeiten bezüglich der weiteren Entwicklungen im Energiesektor und zu deren möglichen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte und Energieversorgungsunternehmen gibt, umfasst die Verordnungsermächtigung auch das Jahr beziehungsweise Haushaltsjahr 2024, um im Bedarfsfall einmalig eine Fortgeltung im erforderlichen Umfang bestimmen zu können. Eine Inanspruchnahme wird nur erfolgen, sofern es einen über Einzelfälle hinausgehenden, allgemeinen Regelungsbedarf geben sollte, der eine Abweichung von haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf kommunaler Ebene erfordert.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da das Gesetz eine Anschlussregelung zu der mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft tretenden Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie darstellt, bedarf es eines Inkrafttretens am 1. Januar 2023, um eine lückenlose Geltung der Ausnahmeregelungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Das Gesetz soll seinem Ausnahmecharakter entsprechend befristet werden. Im Rahmen der in der gegenwärtigen Legislaturperiode angestrebten Novellierung der Kommunalverfassung sollen auch Überlegungen angestellt werden, ob und inwiefern den Kommunen die in diesem Gesetz enthaltenen Befugnisse zur Flexibilisierung des Sitzungsgeschehens dauerhaft eingeräumt werden können. In diesem Falle wären die Regelungen des vorliegenden Gesetzes entbehrlich und könnten, sofern die Änderung der Kommunalverfassung noch vor dem in Absatz 2 genannten Datum in Kraft tritt, aufgehoben werden.